

Döring/ Höhe – 22.04./23.04.2009



Informationsveranstaltung für Mitarbeiter der Landkreise



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg

Agenda

- Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Fokus des SGB II
 - Befunde zum bisherigen Einsatz der Eingliederungsleistungen
 - Anforderungen an Eingliederungsinstrumente im SGB II
 - Eckpunkte der Neuausrichtung
 - Kurzdarstellung von wesentlichen Neuerungen
 - Überblick zu den Instrumenten in den Rechtskreisen SGB III und SGB II

- Kurzarbeit und Qualifizierung

Bisheriger Einsatz der Eingliederungsleistungen im SGB II zeigt Schwächen auf

- Problemlagen von SGB III - und SGB II – Kunden (multiplere Bedarfslagen) vielfach nicht vergleichbar
- Eingliederungsaktivitäten langfristiger und komplexer
- insgesamt zu große Instrumentenvielfalt

Daraus ergaben sich Anforderungen an eine Neuordnung der Eingliederungsinstrumente

- mehrdimensionale, flexiblere, langfristiger angelegte Instrumente / Produkte
- Vernetzung von Instrumenten im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes
- verstärkter Fokus auf Aktivierung
- nachgehende Betreuung zur besseren Nachhaltigkeit der Integrationen
- Optimierung der Gestaltung von Übergängen bei unterschiedlichen Leistungsträgern und Rechtskreisen
- innovative Ansätze außerhalb der Regelinstrumente/ Maßnahmen mit Projektcharakter

Das Ergebnis in Kürze

- Bündelung Individuelleleistungen im Vermittlungsbudget
- einheitliche Norm zur Ausgestaltung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- rechtskreisunabhängiger Anspruch auf Vorbereitung des nachträglichen Erwerbs eines Hauptschulabschlusses
- Straffung der öffentlich geförderten Beschäftigung
- Ermöglichung Freier Förderung
- kaum Änderungen im Jugendlichenbereich
- keine Straffung der vielfältigen Eingliederungszuschüsse



Instrumente

Vermittlungsbudget ermöglicht gezielte Hilfen zur Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung

- *Ziel?* Abbildung aller Individuelleistungen
- *Wer?* Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende
- *Was?* Leistungen, die zur Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig sind
- *Wie viel?* notwendiger Umfang – Gesetz legt keine Grenzen fest
- Beschäftigungsaufnahme auch in EU/EWR möglich
- Zuschuss
- keine Leistungen zum Lebensunterhalt
- *Rechtsgrundlage:* §45 SGB III

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bieten bedarfsgerechte Angebote

- *Ziel?* Unterstützung der beruflichen Eingliederung
- *Wer?* Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende
- *Was?*
 - Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (Aktivierung)
 - Feststellung, Verringerung, Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Kenntnisvermittlung beim Träger oder Arbeitgeber)
 - Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - Heranführung an eine selbständige Tätigkeit
 - Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (nachgehende Betreuung)
- *Wie viel?* notwendiger Umfang
 - Maßnahmen bei einem AG → max 4 Wochen
 - Vermittlung von beruflichen Kenntnissen → max 8 Wochen
- Vergaberecht findet Anwendung
- *Rechtsgrundlage:* §46 SGB III

Zwei Wege zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses

- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bvB)
 - *Wer?* Auszubildende ohne Schulabschluss
 - Finanzierung erfolgt durch die AA

- Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)
 - *Wer?* Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lassen
 - *Was?* Übernahme der Weiterbildungskosten
 - Bildungsmaßnahmen müssen zertifiziert sein

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen unterstützen auch bereits Selbständige

- *Ziel?* Tragfähigkeit der Selbständigkeit erreichen
- *Wer?* eHb, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen oder hauptberuflich ausüben
- *Was?* Förderung von Sachgütern
- *Wie viel?* Zuschuss (max 5000,-€) oder Darlehen
- *Rechtsgrundlage:* § 16c SGB II

Freie Förderung ermöglicht Maßnahmen für Langzeitarbeitslose und Projekte

- **Ziel?** Erweiterung der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen
- **Was?** Leistungen zur Eingliederung
- **Wie viel?** bis zu 10% des ARGE-Eingliederungstitels
- **Wie?**
 - Antrags-/ Bewilligungsverfahren
 - Vergabe
 - Projektförderung im Sinne von Zuwendungen
- **grundsätzlich Umgehungs- und Aufstockungsverbot**
 - **Ausnahme:** Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, für die voraussichtlich innerhalb angemessener Frist (6 Monate) kein geeignetes Angebot unterbreitet werden kann (Prognoseentscheidung)
- **Rechtsgrundlage:** §16f SGB II

Öffentlich geförderte Beschäftigung kaum verändert

- Wegfall der ABM-Förderung im SGB II
- Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante zukünftig versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung
- weitgehende Übernahme der Regelungen des § 16 Abs. 3 SGB II (Ausnahme: Wegfall ABM) in § 16d SGB II n.F.
- Beschäftigungszuschuss und AGH in der Mehraufwandsvariante sind unverändert
- untergesetzliche Implementierung ehemaliger ABM-Regelungen (Vergabe) in AGH Entgeltvariante



Kurzarbeit und Qualifizierung

Qualifizierung während Kurzarbeit

- Motto: „Qualifizieren Statt Entlassen“

- Zwei Wege:
 - für gering qualifizierte Beschäftigte Förderung der Weiterbildungskosten über Bildungsgutschein (§ 77 Abs. 2 SGB III)

 - ESF-Richtlinie, gültig 1.1.2009 – 31.12.2010 (Ausfinanzierung bis 30.06.2011) für Bezieher von konjunkturellem Kug und Saison- Kug, bisher nur möglich bei Transfer-Kug

Wege der Qualifizierung

Programm	ESF-BA-Programm	FbW während Kug
Grund des Arbeitsausfalls	konjunkturell/saisonal	konjunkturell/saisonal
Personengruppe	nicht gering qualifizierte Kug-Bezieher	gering qualifizierte Kug-Bezieher
Förderzeitraum ab	01.01.2009	01.01.2009
Förderinstrumente	Weberbildungskosten nach Nr. 3 der geplanten ESF-RL	Weberbildungskosten § 77 Abs. 2/ § 79 SGB III
Förderungsfähige Maßnahmen	Maßnahmen und Träger müssen gem. AZWV zugelassen sein. Anerkennung einer Gruppenmaßnahme durch die Agentur ist möglich , sofern die Qualifikation ansonsten nicht umgesetzt werden könnte (analog §12 AZWV)	Maßnahmen und Träger müssen gem. AZWV zugelassen sein
Höhe der Förderung	Fördersätze (bis max. 80%) allgemeine Maßnahmen bis zu 60 % der Weiterbildungskosten spezifische Maßnahmen bis zu 25 % der Weiterbildungskosten Erhöhung bei kleinen Unternehmen um 20 % (<50 AN, max. 10 Mio. €) bei mittleren Unternehmen um 10 % (< 250 AN, max. 43 Mio. €) für benachteiligte Arbeitnehmer um 10%	vollständige Übernahme der Weiterbildungskosten (Maßnahmekosten, Zuschuss zu Fahrt- und Kinderbetreuungskosten)
Inhalt	Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen Maßnahmen, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maße auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind. Spezifische Qualifizierungsmaßnahmen Maßnahmen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz in Verbindung stehen.	Weberbildung soll auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln Insbesondere solche Angebote, die zur deutlichen Verbesserung der beruflichen Kompetenz des AN führen oder mit zertifizierter Teilqualifikation abschließen Zu erwerbenden Kenntnisse sind bereits für sich allein auf allgemeinem Arbeitsmarkt verwertbar oder verbands-/branchenübergreifende Zertifikate werden erworben
Dauer	Erwartung, dass Maßnahme innerhalb des Kug-Bezugs abgeschlossen werden kann.	Die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit soll nicht überschritten werden Ggf. Anschlussförderung über WeGebAU möglich.

Qualifizierung während Kurzarbeit – Bildungsgutschein

- Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für gering qualifizierte Beschäftigte i.S. des § 77 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB III
- Weiterbildung soll auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln
 - Angebote sollen zur deutlichen Verbesserung der beruflichen Kompetenz des AN führen
- voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit soll nicht überschritten werden
 - ggf. Anschlussförderung über WeGebAU möglich
- vollständige Übernahme der Weiterbildungskosten

Verfahren

- Beratung zur Qualifizierung und Koordinierung durch Agentur für Arbeit am Betriebsitz
- Ausstellung eines Bildungsgutscheines, dieser enthält
 - Bildungsziel
 - regionale und zeitliche Gültigkeit
 - zeitliche Befristung zur Einlösung
- Auswahl der passenden Maßnahme aus dem Angebot mit Zulassung nach AZWV der regionalen Bildungsträger
- AA übernimmt Weiterbildungskosten (Maßnahmen, Zuschuss zu Fahrt- und Kinderbetreuungskosten)

Qualifizierung während Kurzarbeit – ESF-Richtlinie

Unterscheidung zwischen „allgemeinen“ und „spezifischen“ Weiterbildungsmaßnahmen

- „Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen“: Inhalte, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen
- „Spezifische Qualifizierungsmaßnahmen“: Inhalte, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem Unternehmen betreffen

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

- Maßnahmen und Träger sind nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung (AZWV) zugelassen
- Maßnahmen im eigenen Betrieb und mit eigenem Personal (AZWV- Zulassung nicht erforderlich)
- Maßnahmen im eigenen Betrieb mit Fremdreferenten (Maßnahmen und Träger müssen grundsätzlich nach AZWV zugelassen sein)
Ausnahme: adäquates Maßnahmeangebot steht weder zeitnah noch regional zur Verfügung
- Keine Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist oder die auch ohne öffentliche Förderung durchgeführt worden wären

Fördervoraussetzungen und Verfahren

- Bezieher von konjunkturellem KUG und Saison-KUG
- Erwartung, dass Maßnahme innerhalb des KUG- Bezugs abgeschlossen werden kann
- Antragstellung bei der Betriebsstätten- AA vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme

Fördersätze

- Maßnahmen mit Ausrichtung am allgemeinen Arbeitsmarkt bis zu 60 % der Weiterbildungskosten
- Maßnahmen mit Ausrichtung am spezifischen Arbeitsplatz bis zu 25 % der Weiterbildungskosten, die nach der AZWV als angemessen gelten
- Erhöhung (auf max. 80 % möglich)
 - bei kleinen Unternehmen um 20 % (<50 AN, max. 10 Mio. €)
 - bei mittleren Unternehmen um 10 % (< 250 AN, max. 43 Mio. €)
 - Erhöhung um 10 % für benachteiligte Personen (auf max. 80%)
- bei betriebsinternen Maßnahmen: Personalkosten des Ausbilders und Lernmittel